

**An die
Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -**



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4915
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

28. November 2023

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 6. Dezember 2023

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Kofinanzierung von drei Wasserstofftankstellen

Unterrichtung des Landtags gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung (Ziffer II 2 i.V.m. Ziffer III 3)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Nachgang zum Beschluss des Ministerrates vom 28. November 2023 wurde ich als zuständige Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bevollmächtigt, drei Verwaltungsvereinbarungen über die Kofinanzierung von Wasserstofftankstellen zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz zu unterzeichnen.

In der Anlage übermittle ich gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf der o. g. Verwaltungsvereinbarung. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn mein Ministerium zu diesem Punkt in der Ausschusssitzung am 6. Dezember 2023 berichten könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

Verwaltungsvereinbarung

(Förderung von Wasserstofftechnologien und -systemen, hier: Wasserstoff-Tankstellen mit Fokus auf schwere Nutzfahrzeuge)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMDV“ genannt –

und

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz
– nachfolgend MWVLW genannt –

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich
„Parteien“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Parteien planen, gemeinsam auf Basis der AGVO (in der Fassung vom 01.08.2021) das Vorhaben „DE70 H2ENET“ durch TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH (Zuwendungsempfängerin) in Waldlaubersheim – ursprünglich als wichtiges Vorhaben von gemeinsamer europäischer Bedeutung für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien und -systeme (IPCEI H2) vorgesehen, auf Wunsch der EU-Kommission auf beihilferechtlich alternativer Fördergrundlage – zu unterstützen. Die Parteien haben sich hierfür auf Modalitäten einer Projektförderung des BMDV mit Kofinanzierung durch das MWVLW nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sowie nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verständigt.

§ 1 Fördermodalitäten

1. Im Hinblick auf die anstehende Genehmigung der Förderung im Rahmen eines Förderaufrufes des BMDV auf Basis der AGVO im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) durch den Bund beabsichtigen die Parteien, der Zuwendungsempfängerin in den Jahren 2024 bis

2025 eine Förderung von voraussichtlich 5.000.000,00 € (Gesamtzuwendung) zu gewähren bzw. zu kofinanzieren.

2. Die Gesamtzuwendung wird in Höhe von 70 % vom Bund erbracht (voraussichtlich 3.500.000,00 €) und in Höhe von 30 % durch das MWVLW (voraussichtlich (1.500.000,00€) – maximal jedoch in Höhe von 1.500.000 € – kofinanziert.
3. Die Vereinbarung enthält die in § 2 nach Haushaltsjahren weiter aufgeschlüsselten finalen maximalen Finanzierungssummen. Die Parteien stellen weiterhin, auch im Falle etwaiger zeitlicher Verschiebungen innerhalb der Projektlaufzeit, bestmöglich die haushaltsmäßige Veranschlagung der entsprechenden Mittel sicher.
4. Der Bund und das MWVLW erteilen ihre Zusagen unter der im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Auflage, dass durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how an den Standorten gefördert werden, und im Hinblick darauf, dass die veranschlagten Haushaltsmittel verfügbar sind. Dabei gilt das Verbot der Doppelförderung. Die Einhaltung des Verbots wurde seitens der Zuwendungsempfängerin schriftlich bei der Antragsstellung bestätigt.
5. Die Gesamtzuwendung wird durch das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als zuständige Bewilligungsbehörde in Form der Projektförderung als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Zuschuss gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P), sowie ggf. die im Zuwendungsbescheid festgelegten abweichenden und ergänzenden Regelungen
6. Das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle erlässt nach Herstellung des Einvernehmens mit dem MWVLW den Zuwendungsbescheid und führt die Verwendungsnachweisprüfung durch. Das MWVLW erhält einen Abdruck des Förderantrages, des erlassenen Zuwendungsbescheides einschließlich aller Anlagen, den Prüfvermerk zum Bewilligungsverfahren und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.
7. Bei Tatbeständen, die zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Zuwendungsbescheides berechtigen, erlässt das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Herstellung des Einvernehmens mit dem MWVLW den entsprechenden Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheid. Das MWVLW erhält einen Abdruck des Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheides.

8. Das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle wird das MWVLW über alle wesentlichen Änderungen, welche im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen (insbesondere gesellschaftsrechtliche Strukturen bei der Zuwendungsempfängerin, Besitzverhältnisse, etc.) informieren.

9. Zahlungsabwicklung:

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie auf Seiten der Zuwendungsempfängerin wird folgendes Verfahren der Zahlungsabwicklung zwischen den Parteien vereinbart:

- a) Die Zuwendungsempfängerin stellt gemäß der im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen an das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als Zuwendungsgeber. Das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle benachrichtigt das MWVLW für dessen Liquiditätsplanung unverzüglich über den Auszahlungsantrag.
- b) Grundlage der Auszahlungen ist das positive Prüfergebnis der jeweiligen Zahlungsanforderung durch das BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle.
- c) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle zahlt nach der Prüfung der jeweiligen Zahlungsanforderung im Rahmen der in § 1.2 i. V. m. § 2 genannten Fördersummen den Bundesanteil der angeforderten Summe an die Zuwendungsempfängerin aus.
- d) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle übersendet anschließend eine Kopie der von der Zuwendungsempfängerin übersandten und vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle geprüften Zahlungsanforderung an das MWVLW. Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle teilt zusätzlich dem MWVLW den vorhabenbezogenen Auszahlungsbetrag des Landes unter Beilage des dokumentierten Prüfergebnisses in einem gesonderten Schreiben und gleichzeitig den Vollzug der Auszahlung des Bundesanteils mit. In den Unterlagen ist das Prüfergebnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dokumentiert, sodass eine erneute Prüfung auf Landesebene nicht zu erfolgen hat. Die Prüfung auf sachliche Richtigkeit umfasst eine Stellungnahme zur weiterhin gegebenen Sicherstellung der Projektzielerreichung.
- e) Das MWVLW zahlt den im Rahmen der in § 1.2 i. V. m. § 2 genannten Landesanteil der angeforderten Summe auf Grundlage des Schreibens des BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der Zahlungsanforderung beim MWVLW an die Zuwendungsempfängerin aus

und meldet dem BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle den Vollzug der Auszahlung des Landesanteils.

- f) Dem Land Rheinland-Pfalz steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Zahlungsanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle anzufordern. Das Zahlungsziel bleibt davon grundsätzlich unberührt.
 - g) Mögliche Rückzahlungen erfolgen durch die Zuwendungsempfängerin an den Bund und das Land Rheinland-Pfalz entsprechend dem Verhältnis der vom Bund und Land bislang ausgezahlten Summen. Bund und Land können in begründeten Fällen im Einvernehmen hiervon abweichen. Das MWVLW wird über die Höhe ausstehender Rückzahlungen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle informiert. Die zurückzuzahlenden Beträge werden entsprechend des in § 1.2 genannten Schlüssels oder gemäß vorgenannter einvernehmlicher Abweichung von der Zuwendungsempfängerin an die Parteien auf Grundlage des Rückforderungsbescheides zurückerstattet. Gleiches gilt für eventuelle Zinsforderungen. Das MWVLW informiert das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Eingang eventueller Rück- beziehungsweise Zinszahlungen.
 - h) Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien erfolgt, soweit es den Anforderungen des Verfahrens entspricht und in Übereinstimmung mit diesen seitens aller Beteiligten umsetzbar ist, auf elektronischem Weg. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Ansprechpartner und Kontaktdaten sind beiden Parteien vor Beginn des Zuwendungsverfahrens gegenseitig bekanntzugeben und Änderungen umgehend mitzuteilen.
10. Neben dem Bundesrechnungshof räumt der Bund dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz Prüfungsrechte im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundeslandes gemäß Landeshaushaltsordnung ein. Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und Landesrechnungshofes bei der Zuwendungsempfängerin werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Das MWVLW unterrichtet den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz über diese Vereinbarung.
11. Außenkommunikation: Das MWVLW übermittelt an das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle vor Erlass des Zuwendungsbescheids eine Bildmarke mit Verwendungshinweisen, die der Nutzung durch den Zuwendungsempfänger bei der Angabe der Mittelgeber in der Außendarstellung dient. Bei einer Änderung der Bildmarke erfolgt seitens des Landes Rheinland-Pfalz unverzüglich die Übermittlung der aktualisierten Bildmarke an das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle.

§ 2 Festlegung der Jahresscheiben

Für das Vorhaben „DE70 H2ENET“ der TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH in Waldlaubersheim (Rheinland-Pfalz) soll in den Jahren 2024 bis 2025 in Konkretisierung von § 1.1 und § 1.2 eine Förderung bzw. Kofinanzierung von insgesamt bis zu 5.000.000,00 € gewährt werden. Die Summe teilt sich dabei entsprechend der folgenden Tabelle auf die o.g. Jahre auf:

Jahr	Gesamtzuwendung	Bundesanteil	Landesanteil
2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2024	2.500.000,00 €	1.750.000,00 €	750.000,00 €
2025	2.500.000,00 €	1.750.000,00 €	750.000,00 €
2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME	5.000.000,00 €	3.500.000,00 €	1.500.000,00 €

Änderungen, die Auswirkungen auf die Jahresscheiben haben, bedürfen der Zustimmung der Parteien und einer entsprechenden Ergänzung (Änderung) dieser Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Förderbedingungen bei Laufzeitverlängerung

In Ergänzung zu § 2 gilt folgende Regelung: Im Falle einer begründet verzögerten Projektdurchführung werden das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und das MWVLW für die aktuell im Zeitraum 2023 bis 2026 geplanten Maßnahmen auch nach Ende 2026 bei tatsächlichem Anfall der Kosten Zahlungen nach dem unter § 1.2 genannten Schlüssel bestmöglich maximal bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtsumme leisten. Diese Zusagen des BMDV und des MWVLW stehen gemäß § 1.4 unter dem Vorbehalt, dass

- (a) Haushaltsmittel verfügbar sind und
- (b) durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how am Standort Waldlaubersheim (Rheinland-Pfalz) gefördert werden.

Anpassungen bedürfen der Schriftform nach § 2 Satz 3.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Abschluss des zuwendungsrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben „DE70 H2ENET“ in Waldlaubersheim (Rheinland-Pfalz).

§ 5 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Verwaltungsvereinbarung ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle oder ergänzend tritt eine wirksame Regelung, die den Interessen der Parteien im Hinblick auf die Zielsetzung der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren oder unvollständigen Bestimmung nach Treu und Glauben entspricht.

Berlin, den

Prof. Dr.-Ing. Klaus Bonhoff
Abteilungseiter Grundsatzangelegenheiten
Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Mainz, den

Titel Vorname Nachname
Funktionsbezeichnung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvereinbarung

(Förderung von Wasserstofftechnologien und -systemen, hier: Wasserstoff-Tankstellen mit Fokus auf schwere Nutzfahrzeuge)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMDV“ genannt –

und

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz
– nachfolgend MWVLW genannt –

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich
„Parteien“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Parteien planen, gemeinsam auf Basis der AGVO (in der Fassung vom 01.08.2021) das Vorhaben „DE19 SENECA“ durch H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG (Zuwendungsempfängerin) in Gensingen – ursprünglich als wichtiges Vorhaben von gemeinsamer europäischer Bedeutung für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien und -systeme (IPCEI H2) vorgesehen, auf Wunsch der EU-Kommission auf beihilferechtlich alternativer Fördergrundlage – zu unterstützen. Die Parteien haben sich hierfür auf Modalitäten einer Projektförderung des BMDV mit Kofinanzierung durch das MWVLW nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sowie nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verständigt.

§ 1 Fördermodalitäten

1. Im Hinblick auf die anstehende Genehmigung der Förderung im Rahmen eines Förderaufrufes des BMDV auf Basis der AGVO im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) durch den Bund beabsichtigen die Parteien, der Zuwendungsempfängerin in den Jahren 2024 bis

2026 eine Förderung von voraussichtlich 7.200.000,00 € (Gesamtzuwendung) zu gewähren bzw. zu kofinanzieren.

2. Die Gesamtzuwendung wird in Höhe von 70 % vom Bund erbracht (voraussichtlich 5.040.000,00 €) und in Höhe von 30 % durch das MWVLW (voraussichtlich (2.160.000,00€) – maximal jedoch in Höhe von 2.160.000,00 € – kofinanziert.
3. Die Vereinbarung enthält die in § 2 nach Haushaltsjahren weiter aufgeschlüsselten finalen maximalen Finanzierungssummen. Die Parteien stellen weiterhin, auch im Falle etwaiger zeitlicher Verschiebungen innerhalb der Projektlaufzeit, bestmöglich die haushaltsmäßige Veranschlagung der entsprechenden Mittel sicher.
4. Der Bund und das MWVLW erteilen ihre Zusagen unter der im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Auflage, dass durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how an den Standorten gefördert werden, und im Hinblick darauf, dass die veranschlagten Haushaltsmittel verfügbar sind. Dabei gilt das Verbot der Doppelförderung. Die Einhaltung des Verbots wurde seitens der Zuwendungsempfängerin schriftlich bei der Antragsstellung bestätigt.
5. Die Gesamtzuwendung wird durch das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als zuständige Bewilligungsbehörde in Form der Projektförderung als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Zuschuss gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P), sowie ggf. die im Zuwendungsbescheid festgelegten abweichenden und ergänzenden Regelungen
6. Das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle erlässt nach Herstellung des Einvernehmens mit dem MWVLW den Zuwendungsbescheid und führt die Verwendungsnachweisprüfung durch. Das MWVLW erhält einen Abdruck des Förderantrages, des erlassenen Zuwendungsbescheides einschließlich aller Anlagen, den Prüfvermerk zum Bewilligungsverfahren und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.
7. Bei Tatbeständen, die zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Zuwendungsbescheides berechtigen, erlässt das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Herstellung des Einvernehmens mit dem MWVLW den entsprechenden Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheid. Das MWVLW erhält einen Abdruck des Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheides.

8. Das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle wird das MWVLW über alle wesentlichen Änderungen, welche im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen (insbesondere gesellschaftsrechtliche Strukturen bei der Zuwendungsempfängerin, Besitzverhältnisse, etc.) informieren.

9. Zahlungsabwicklung:

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie auf Seiten der Zuwendungsempfängerin wird folgendes Verfahren der Zahlungsabwicklung zwischen den Parteien vereinbart:

- a) Die Zuwendungsempfängerin stellt gemäß der im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen an das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als Zuwendungsgeber. Das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle benachrichtigt das MWVLW für dessen Liquiditätsplanung unverzüglich über den Auszahlungsantrag.
- b) Grundlage der Auszahlungen ist das positive Prüfergebnis der jeweiligen Zahlungsanforderung durch das BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle.
- c) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle zahlt nach der Prüfung der jeweiligen Zahlungsanforderung im Rahmen der in § 1.2 i. V. m. § 2 genannten Fördersummen den Bundesanteil der angeforderten Summe an die Zuwendungsempfängerin aus.
- d) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle übersendet anschließend eine Kopie der von der Zuwendungsempfängerin übersandten und vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle geprüften Zahlungsanforderung an das MWVLW. Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle teilt zusätzlich dem MWVLW den vorhabenbezogenen Auszahlungsbetrag des Landes unter Beilage des dokumentierten Prüfergebnisses in einem gesonderten Schreiben und gleichzeitig den Vollzug der Auszahlung des Bundesanteils mit. In den Unterlagen ist das Prüfergebnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dokumentiert, sodass eine erneute Prüfung auf Landesebene nicht zu erfolgen hat. Die Prüfung auf sachliche Richtigkeit umfasst eine Stellungnahme zur weiterhin gegebenen Sicherstellung der Projektzielerreichung.
- e) Das MWVLW zahlt den im Rahmen der in § 1.2 i. V. m. § 2 genannten Landesanteil der angeforderten Summe auf Grundlage des Schreibens des BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der Zahlungsanforderung beim MWVLW an die Zuwendungsempfängerin aus

und meldet dem BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle den Vollzug der Auszahlung des Landesanteils.

- f) Dem Land Rheinland-Pfalz steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Zahlungsanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle anzufordern. Das Zahlungsziel bleibt davon grundsätzlich unberührt.
 - g) Mögliche Rückzahlungen erfolgen durch die Zuwendungsempfängerin an den Bund und das Land Rheinland-Pfalz entsprechend dem Verhältnis der vom Bund und Land bislang ausgezahlten Summen. Bund und Land können in begründeten Fällen im Einvernehmen hiervon abweichen. Das MWVLW wird über die Höhe ausstehender Rückzahlungen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle informiert. Die zurückzuzahlenden Beträge werden entsprechend des in § 1.2 genannten Schlüssels oder gemäß vorgenannter einvernehmlicher Abweichung von der Zuwendungsempfängerin an die Parteien auf Grundlage des Rückforderungsbescheides zurückerstattet. Gleiches gilt für eventuelle Zinsforderungen. Das MWVLW informiert das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Eingang eventueller Rück- beziehungsweise Zinszahlungen.
 - h) Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien erfolgt, soweit es den Anforderungen des Verfahrens entspricht und in Übereinstimmung mit diesen seitens aller Beteiligten umsetzbar ist, auf elektronischem Weg. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Ansprechpartner und Kontaktdaten sind beiden Parteien vor Beginn des Zuwendungsverfahrens gegenseitig bekanntzugeben und Änderungen umgehend mitzuteilen.
10. Neben dem Bundesrechnungshof räumt der Bund dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz Prüfungsrechte im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundeslandes gemäß Landeshaushaltsordnung ein. Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und Landesrechnungshofes bei der Zuwendungsempfängerin werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Das MWVLW unterrichtet den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz über diese Vereinbarung.
11. Außenkommunikation: Das MWVLW übermittelt an das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle vor Erlass des Zuwendungsbescheids eine Bildmarke mit Verwendungshinweisen, die der Nutzung durch den Zuwendungsempfänger bei der Angabe der Mittelgeber in der Außendarstellung dient. Bei einer Änderung der Bildmarke erfolgt seitens des Landes Rheinland-Pfalz unverzüglich die Übermittlung der aktualisierten Bildmarke an das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle.

§ 2 Festlegung der Jahresscheiben

Für das Vorhaben „DE19 SENECA“ durch H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG in Gensingen (Rheinland-Pfalz) soll in den Jahren 2024 bis 2026 in Konkretisierung von § 1.1 und § 1.2 eine Förderung bzw. Kofinanzierung von insgesamt bis zu 5.000.000,00 € gewährt werden. Die Summe teilt sich dabei entsprechend der folgenden Tabelle auf die o.g. Jahre auf:

Jahr	Gesamtzuwendung	Bundesanteil	Landesanteil
2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2024	792.000,00 €	553.080,00 €	238.920,00 €
2025	2.376.000,00 €	1.659.240,00 €	716.760,00 €
2026	4.032.000,00 €	2.827.680,00 €	1.204.320,00 €
GESAMTSUMME	7.200.000,00 €	5.040.000,00 €	2.160.000,00 €

Änderungen, die Auswirkungen auf die Jahresscheiben haben, bedürfen der Zustimmung der Parteien und einer entsprechenden Ergänzung (Änderung) dieser Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Förderbedingungen bei Laufzeitverlängerung

In Ergänzung zu § 2 gilt folgende Regelung: Im Falle einer begründet verzögerten Projektdurchführung werden das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und das MWVLW für die aktuell im Zeitraum 2023 bis 2026 geplanten Maßnahmen auch nach Ende 2026 bei tatsächlichem Anfall der Kosten Zahlungen nach dem unter § 1.2 genannten Schlüssel bestmöglich maximal bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtsumme leisten. Diese Zusagen des BMDV und des MWVLW stehen gemäß § 1.4 unter dem Vorbehalt, dass

- (a) Haushaltsmittel verfügbar sind und
- (b) durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how am Standort Gensingen (Rheinland-Pfalz) gefördert werden.

Anpassungen bedürfen der Schriftform nach § 2 Satz 3.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Abschluss des zuwendungsrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben „DE 19 SENECA“ in Gensingen (Rheinland-Pfalz).

§ 5 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Verwaltungsvereinbarung ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle oder ergänzend tritt eine wirksame Regelung, die den Interessen der Parteien im Hinblick auf die Zielsetzung der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren oder unvollständigen Bestimmung nach Treu und Glauben entspricht.

Berlin, den

Prof. Dr.-Ing. Klaus Bonhoff
Abteilungseiter
Grundsatzangelegenheiten
Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Mainz, den

Titel Vorname Nachname
Funktionsbezeichnung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvereinbarung

(Förderung von Wasserstofftechnologien und -systemen, hier: Wasserstoff-Tankstellen mit Fokus auf schwere Nutzfahrzeuge)

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMDV“ genannt –

und

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz
– nachfolgend MWVLW genannt –

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich
„Parteien“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Parteien planen, gemeinsam auf Basis der AGVO (in der Fassung vom 01.08.2021) das Vorhaben „DE67 H2 Accelerate“ durch Shell Deutschland GmbH (Zuwendungsempfängerin) in Koblenz – ursprünglich als wichtiges Vorhaben von gemeinsamer europäischer Bedeutung für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien und -systeme (IPCEI H2) vorgesehen, auf Wunsch der EU-Kommission auf beihilferechtlich alternativer Fördergrundlage – zu unterstützen. Die Parteien haben sich hierfür auf Modalitäten einer Projektförderung des BMDV mit Kofinanzierung durch das MWVLW nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sowie nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verständigt.

§ 1 Fördermodalitäten

1. Im Hinblick auf die anstehende Genehmigung der Förderung im Rahmen eines Förderaufrufes des BMDV auf Basis der AGVO im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) durch den Bund beabsichtigen die Parteien, der Zuwendungsempfängerin in den Jahren 2025 bis

2026 eine Förderung von voraussichtlich 8.855.529,25 € (Gesamtzuwendung) zu gewähren bzw. zu kofinanzieren.

2. Die Gesamtzuwendung wird in Höhe von 70 % vom Bund erbracht (voraussichtlich 6.198.870,48 €) und in Höhe von 30 % durch das MWVLW (voraussichtlich (2.656.658,77 €) – maximal jedoch in Höhe von 2.656.658,77 € – kofinanziert.
3. Die Vereinbarung enthält die in § 2 nach Haushaltsjahren weiter aufgeschlüsselten finalen maximalen Finanzierungssummen. Die Parteien stellen weiterhin, auch im Falle etwaiger zeitlicher Verschiebungen innerhalb der Projektlaufzeit, bestmöglich die haushaltsmäßige Veranschlagung der entsprechenden Mittel sicher.
4. Der Bund und das MWVLW erteilen ihre Zusagen unter der im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Auflage, dass durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how an den Standorten gefördert werden, und im Hinblick darauf, dass die veranschlagten Haushaltsmittel verfügbar sind. Dabei gilt das Verbot der Doppelförderung. Die Einhaltung des Verbots wurde seitens der Zuwendungsempfängerin schriftlich bei der Antragsstellung bestätigt.
5. Die Gesamtzuwendung wird durch das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als zuständige Bewilligungsbehörde in Form der Projektförderung als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Zuschuss gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrgesetz Bund (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P), sowie ggf. die im Zuwendungsbescheid festgelegten abweichenden und ergänzenden Regelungen
6. Das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle erlässt nach Herstellung des Einvernehmens mit dem MWVLW den Zuwendungsbescheid und führt die Verwendungsnachweisprüfung durch. Das MWVLW erhält einen Abdruck des Förderantrages, des erlassenen Zuwendungsbescheides einschließlich aller Anlagen, den Prüfvermerk zum Bewilligungsverfahren und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.
7. Bei Tatbeständen, die zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Zuwendungsbescheides berechtigen, erlässt das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Herstellung des Einvernehmens mit dem MWVLW den entsprechenden Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheid. Das MWVLW erhält einen Abdruck des Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheides.

8. Das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle wird das MWVLW über alle wesentlichen Änderungen, welche im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen (insbesondere gesellschaftsrechtliche Strukturen bei der Zuwendungsempfängerin, Besitzverhältnisse, etc.) informieren.

9. Zahlungsabwicklung:

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie auf Seiten der Zuwendungsempfängerin wird folgendes Verfahren der Zahlungsabwicklung zwischen den Parteien vereinbart:

- a) Die Zuwendungsempfängerin stellt gemäß der im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen an das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als Zuwendungsgeber. Das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle benachrichtigt das MWVLW für dessen Liquiditätsplanung unverzüglich über den Auszahlungsantrag.
- b) Grundlage der Auszahlungen ist das positive Prüfergebnis der jeweiligen Zahlungsanforderung durch das BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle.
- c) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle zahlt nach der Prüfung der jeweiligen Zahlungsanforderung im Rahmen der in § 1.2 i. V. m. § 2 genannten Fördersummen den Bundesanteil der angeforderten Summe an die Zuwendungsempfängerin aus.
- d) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle übersendet anschließend eine Kopie der von der Zuwendungsempfängerin übersandten und vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle geprüften Zahlungsanforderung an das MWVLW. Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle teilt zusätzlich dem MWVLW den vorhabenbezogenen Auszahlungsbetrag des Landes unter Beilage des dokumentierten Prüfergebnisses in einem gesonderten Schreiben und gleichzeitig den Vollzug der Auszahlung des Bundesanteils mit. In den Unterlagen ist das Prüfergebnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dokumentiert, sodass eine erneute Prüfung auf Landesebene nicht zu erfolgen hat. Die Prüfung auf sachliche Richtigkeit umfasst eine Stellungnahme zur weiterhin gegebenen Sicherstellung der Projektzielerreichung.
- e) Das MWVLW zahlt den im Rahmen der in § 1.2 i. V. m. § 2 genannten Landesanteil der angeforderten Summe auf Grundlage des Schreibens des BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der Zahlungsanforderung beim MWVLW an die Zuwendungsempfängerin aus

und meldet dem BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle den Vollzug der Auszahlung des Landesanteils.

- f) Dem Land Rheinland-Pfalz steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Zahlungsanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle anzufordern. Das Zahlungsziel bleibt davon grundsätzlich unberührt.
 - g) Mögliche Rückzahlungen erfolgen durch die Zuwendungsempfängerin an den Bund und das Land Rheinland-Pfalz entsprechend dem Verhältnis der vom Bund und Land bislang ausgezahlten Summen. Bund und Land können in begründeten Fällen im Einvernehmen hiervon abweichen. Das MWVLW wird über die Höhe ausstehender Rückzahlungen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle informiert. Die zurückzuzahlenden Beträge werden entsprechend des in § 1.2 genannten Schlüssels oder gemäß vorgenannter einvernehmlicher Abweichung von der Zuwendungsempfängerin an die Parteien auf Grundlage des Rückforderungsbescheides zurückerstattet. Gleiches gilt für eventuelle Zinsforderungen. Das MWVLW informiert das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Eingang eventueller Rück- beziehungsweise Zinszahlungen.
 - h) Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien erfolgt, soweit es den Anforderungen des Verfahrens entspricht und in Übereinstimmung mit diesen seitens aller Beteiligten umsetzbar ist, auf elektronischem Weg. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Ansprechpartner und Kontaktdaten sind beiden Parteien vor Beginn des Zuwendungsverfahrens gegenseitig bekanntzugeben und Änderungen umgehend mitzuteilen.
10. Neben dem Bundesrechnungshof räumt der Bund dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz Prüfungsrechte im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundeslandes gemäß Landeshaushaltsordnung ein. Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und Landesrechnungshofes bei der Zuwendungsempfängerin werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Das MWVLW unterrichtet den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz über diese Vereinbarung.
11. Außenkommunikation: Das MWVLW übermittelt an das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle vor Erlass des Zuwendungsbescheids eine Bildmarke mit Verwendungshinweisen, die der Nutzung durch den Zuwendungsempfänger bei der Angabe der Mittelgeber in der Außendarstellung dient. Bei einer Änderung der Bildmarke erfolgt seitens des Landes Rheinland-Pfalz unverzüglich die Übermittlung der aktualisierten Bildmarke an das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle.

§ 2 Festlegung der Jahresscheiben

Für das Vorhaben „DE67 H2 Accelerate“ durch Shell Deutschland GmbH in Koblenz (Rheinland-Pfalz) soll in den Jahren 2025 bis 2026 in Konkretisierung von § 1.1 und § 1.2 eine Förderung bzw. Kofinanzierung von insgesamt bis zu 8.855.529,25 € gewährt werden. Die Summe teilt sich dabei entsprechend der folgenden Tabelle auf die o.g. Jahre auf:

Jahr	Gesamtzuwendung	Bundesanteil	Landesanteil
2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2025	2.384.894,55 €	1.669.426,19 €	715.468,36 €
2026	6.470.634,70 €	4.529.444,29 €	1.941.190,41 €
GESAMTSUMME	8.855.529,25 €	6.198.870,48 €	2.656.658,77 €

Änderungen, die Auswirkungen auf die Jahresscheiben haben, bedürfen der Zustimmung der Parteien und einer entsprechenden Ergänzung (Änderung) dieser Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Förderbedingungen bei Laufzeitverlängerung

In Ergänzung zu § 2 gilt folgende Regelung: Im Falle einer begründet verzögerten Projektdurchführung werden das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und das MWVLW für die aktuell im Zeitraum 2023 bis 2026 geplanten Maßnahmen auch nach Ende 2026 bei tatsächlichem Anfall der Kosten Zahlungen nach dem unter § 1.2 genannten Schlüssel bestmöglich maximal bis zur Höhe der vereinbarten Gesamtsumme leisten. Diese Zusagen des BMDV und des MWVLW stehen gemäß § 1.4 unter dem Vorbehalt, dass

- (a) Haushaltsmittel verfügbar sind und
- (b) durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how am Standort [Koblenz (Rheinland-Pfalz)] gefördert werden.

Anpassungen bedürfen der Schriftform nach § 2 Satz 3.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Abschluss des zuwendungsrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben „DE67 H2 Accelerate“ in Koblenz (Rheinland-Pfalz).

§ 5 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Verwaltungsvereinbarung ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle oder ergänzend tritt eine wirksame Regelung, die den Interessen der Parteien im Hinblick auf die Zielsetzung der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren oder unvollständigen Bestimmung nach Treu und Glauben entspricht.

Berlin, den

Prof. Dr.-Ing. Klaus Bonhoff
Abteilungsleiter Grundsatzangelegenheiten
Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Mainz, den

Titel Vorname Nachname
Funktionsbezeichnung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz